



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 14. März 2026

Nr. 11

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

**140.** Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die Veröffentlichung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten gemäß § 79 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 87 Satz 2 Landeswassergesetz (LWG) S. 101; **141.** Anzeige der Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG, Tecklenborn 16, 44143 Dortmund, zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage S. 102; **142.** Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ - Planfeststellungsbeschluss S. 102; **143.** Bekanntmachung Absage Erörterungstermin am 17.03.2026 zu Antrag der Firma Ohm & Häner Metallwerke GmbH & Co. KG, Im Grüntal 1, 57462 Olpe, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Kapazitätserweiterung einer NE-Metallgießerei G 61/25 S. 105

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**144.** Bekanntmachung der 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 105; **145. - 148.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 107; **149.** Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 107; **150.** Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 107

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 108

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

#### 140. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die Veröffentlichung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten gemäß § 79 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 87 Satz 2 Landeswassergesetz (LWG)

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 02.03.2026  
als Obere Wasserbehörde  
Dezernat 54 – Wasserwirtschaft  
54.80.40-002/2025-001

Nach § 74 WHG sind für Risikogewässer gemäß § 73 WHG Gefahrenkarten und Risikokarten zu erstellen. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben sind die im Jahr 2013 erstmalig erstellten Karten im Abstand von sechs Jahren wiederkehrend bei Bedarf zu überarbeiten und entsprechend zu veröffentlichen.

Die Risikogewässer im Regierungsbezirk Arnsberg wurden im Amtsblatt 51-52 vom 21.12.2024 veröffentlicht.

Eine Karte der Risikogewässerkulisse sowie die Auflistung der Gewässer finden Sie außerdem auf der Internetseite der Bezirksregierung:

[https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/br\\_ar\\_risikogewaesser\\_z3.pdf](https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/br_ar_risikogewaesser_z3.pdf)

Die Gefahrenkarten folgender Risikogewässer befinden sich zurzeit noch in Bearbeitung und werden nach Fertigstellung veröffentlicht:

- Nette
- Holthäuser Bach
- Deitenbecke

Die Gefahren- und Risikokarten der einzelnen Gewässer können seit dem 30.01.2026 unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten>

Die Karten der Risikogewässer, deren Erstellung noch andauert, werden nach ihrer Fertigstellung ebenfalls dort veröffentlicht.

Die Gefahren- und Risikokarten sind gemäß § 79 Absatz 1 WHG und § 87 Satz 2 LWG der z. Zt. geltenden Fassung für die Dauer von einem Monat öffentlich aus-

zulegen. Für die Einsichtnahme in der Bezirksregierung am Standort Lippstadt nehmen Sie bitte ab dem 18.03.2026 mit meinem Dezernat 54 unter der Telefonnummer +49(0)2931-82-5889 oder unter der Mailadresse [HWRM@bra.nrw](mailto:HWRM@bra.nrw) Kontakt auf. Die Einsichtnahme erfolgt in elektronischer Form, sodass Ihnen die gewünschten Kartenausschnitte durch die zuständige Sachbearbeitung zur Verfügung gestellt und erläutert werden. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Dabei wird gebeten, die Bereiche zu benennen, für die Einsicht genommen werden soll. Sie können aber auch jederzeit weitere Bereiche benennen.

Im Auftrag  
gez. Klein

(222) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 101

**141. Anzeige der Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG, Tecklenborn 16, 44143 Dortmund, zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.02.2026  
900-999105/ISA-0004

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Firma Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG, Tecklenborn 16, 44143 Dortmund, hat mit Datum vom 15.01.2026 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem o. g. Grundstück angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

1. Teilung des bisherigen Betriebsgeländes und Weiterbetrieb der Hallen B04-B06
2. Erhöhung der Lagermengen inklusive der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Bossmeyer

(143) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 102

**142. Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ - Planfeststellungsbeschluss**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18.02.2026  
Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW  
60.90.02-001/2024-006

**Bekanntmachung zu einem Planfeststellungsbeschluss**

**Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“  
Nach §§ 27a, 74 Abs. 4 und 5 VwVfG NRW und § 27 Abs. 1 UVPG**

Auf Grundlage der §§ 52 Abs. 2a i. V. m. 57a und 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) und der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Anlage 1 Nrn. 13.3, 13.7, 17.1.3 und 19.8.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.01.2026 (Az. 60.90.02-001/2024-006) der Rahmenbetriebsplan der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 26.06.2024 für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme zugelassen. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in dem Planfeststellungsbeschluss über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

**1. Verfügungender Teil**

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Befugnis, die zum Abschluss der Rekultivierung für die Befüllung der Tagebauseen Hambach und Garzweiler, für die Versorgung der Feuchtgebiete im Nordraum des Tagebaus Garzweiler und für die Schaffung dauerhaft stabiler Grundwasserverhältnisse erforderliche Rheinwassertransportleitung einschließlich dazugehöriger baulicher Anlagen zu bauen und zu betreiben. Zu den baulichen Anlagen zählen das Entnahmebauwerk im Uferbereich des Rheins in Dormagen, ein Pumpbauwerk in Dormagen, ein Verteilbauwerk in Grevenbroich (Allrath) und ein Auslaufbauwerk am Tagebau Hambach in Elsdorf. Der Tenor lautet auszugsweise:

„Der Plan „Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen, vom 26.06.2024 wird einschließlich der unter Ziffer 2. genannten Unterlagen sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen und Zusagen der Antragstellerin gemäß den §§ 52 Abs. 2a, 57a, 48 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) festgestellt.“

Der Planfeststellungsbeschluss führt alle planfestgestellten Unterlagen auf und trifft Entscheidungen über:

- die wasserrechtliche Planfeststellung für die Errichtung des Entnahmebauwerks
- Zulassungen für bauliche Anlagen und Maßnahmen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
- Genehmigungen und Befreiungen nach der Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf
- Strom und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen
- Genehmigung für Bauten in, an, über, unter Gewässern (Gewässerkreuzungen)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung
- Befreiungen von Festsetzungen in Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, geschütz-

ten Landschaftsbestandteilen sowie von Festsetzungen des Alleenschutzes

- Forstrechtliche Genehmigungen für Erstaufforstungen
- Baugenehmigungen für das Entnahme-, Pump-, Verteil- und Auslaufbauwerk
- die Planfeststellung gemäß § 65 UVPG
- eine Ausnahmegenehmigung gemäß Fischereiverordnung
- straßenrechtliche Zustimmungen zur Errichtung des Vorhabens in Anbaubeschränkungszonen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet Nebenbestimmungen zu den Sachbereichen Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Straßenrechtlichen Belangen, Versorgungs- und Telekommunikationseinrichtungen, Denkmalschutz, Bauordnung, Abfälle/Altlasten/Bodenschutz, Wiedernutzbarmachung, Landwirtschaft, Kampfmittel, Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen, Standsicherheit Goldberger See, Zufahrt Deponie.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet alle Zusagen der Vorhabenträgerin, die diese im Rahmen des Verfahrens abgegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat.

Die gegen den Plan vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter wurden, soweit ihnen nicht durch Zusicherung oder durch ergänzende Anordnung und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, aus den im Beschluss dargelegten Gründen zurückgewiesen.

Weiterhin wird der RWE Power AG u. a. die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, aus dem Rhein bei Dormagen in Abhängigkeit vom Rheinwasserstand nach einem gestaffelten Entnahmekonzept bis zu 18 m<sup>3</sup>/s Wasser zu entnehmen und über das ca. 45 km lange Rohrleitungssystem zu den Tagebauen Hambach und Garzweiler zu fördern.

Die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse listen sich folgendermaßen auf:

- a) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme aus dem Rhein (§§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
- b) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grund-, Niederschlags- und Sickerwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) im Zusammenhang mit der Bauwasserhaltung sowie die Ableitung und anschließende Einleitung und/ bzw. Versickerung der gehobenen Wässer (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- c) Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen fester Stoffe in den Steinfeld Graben zur Herstellung einer temporären Verrohrung von einer Länge von 10 m zur Überleitung der Baustraße während der Bauzeit und wasserrechtliche Erlaubnis für das ggf. erforderliche temporäre Aufstauen des Steinfeld Grabens und des Garsdorfer Grabens sowie die wasserrechtliche Erlaubnis, um aus diesen Gewässern, soweit erforderlich, jeweils Wasser mittels Pumpeneinsatzes zu entnehmen und dieses unverändert in den jeweils gleichen Oberflächenwasserkörper wiedereinzuleiten (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 WHG)

- d) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Pumpwerks in den Rhein (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 1 WHG),
- e) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Verteilbauwerks über den Wegeseitengraben des Krahwinkelweges in das Regenrückhaltebecken der Stadt Grevenbroich (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- f) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Auslaufbauwerks in das Grundwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 57 Abs. 1 WHG)
- g) Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen fester Stoffe in den Köttebach zur Herstellung einer temporären Verrohrung von einer Länge von 10 m zur Überleitung der Baustraße während der Bauzeit (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- h) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von der geschotterten Betriebsfläche des Entnahmebauwerks im Betriebszustand in den Rhein (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 1 WHG),
- i) Wasserrechtliche Erlaubnis zur vorübergehenden Aufstauung des Gohrer Grabens sowie des Gillbachs während der Einbringung einer temporären Verrohrung im Rahmen der offenen Gewässerkreuzung (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) sowie wasserrechtliche Erlaubnis zur Einbringung fester Stoffe in diese Gewässer durch temporäre Verrohrung (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- j) Wasserrechtliche Erlaubnis für das temporäre Aufstauen des Köttebaches sowie des technischen Gewässers zum Einsatz einer Pumpe (im Rahmen der geplanten Gewässerkreuzung) sowie die wasserrechtliche Erlaubnis, um aus diesen Gewässern jeweils Wasser zu entnehmen und in das jeweils gleiche Oberflächengewässer wiedereinzuleiten mittels Pumpeneinsatz (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 WHG),
- k) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagsversickerung bezgl. der vorgesehenen geschotterten Baustelleneinrichtungsflächen in das Grundwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- l) Wasserrechtliche Erlaubnis zur Wiedereinleitung des Wassers bei Entleerung der Leitung in den Rhein in außergewöhnlichen Ereignissen (§§ Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der erteilten Wasserrechte wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden.“

### 3. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom **17.03.2026** bis zum **30.03.2026 (einschließlich)** entsprechend des § 27b Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Internetseite des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

[www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegen die vorgenannten Unterlagen im vorgenannten Zeitraum gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Dormagen	Technisches Rathaus EG, Zimmer 0.24 Mathias-Giesen-Straße 11 41540 Dormagen	Mo – Mi: 08:30 – 12:00 Uhr Do: 14:00 – 18:00 Uhr Fr: 08:30 – 12:00 Uhr  Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten unter <a href="mailto:stadtplanung@stadt-dormagen.de">stadtplanung@stadt-dormagen.de</a> erforderlich.
Stadt Elsdorf	Rathaus Stadt Elsdorf 1. Etage, Raum 120 Gladbacher Straße 111 50189 Elsdorf	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Di: 14:00 – 16:00 Uhr Do: 14:00 – 18:00 Uhr  Terminvereinbarung unter <a href="mailto:stadtplanung@elsdorf.de">stadtplanung@elsdorf.de</a> erforderlich.
Stadt Voerde	Stadt Voerde (Niederrhein) 2. Etage, Raum 232 Rathausplatz 20 46562 Voerde	Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Mo – Do: 14:00 – 16:00 Uhr

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen. Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse gelten mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW,**  
**Dezernat 61,**  
**Goebenstraße 25**  
**44135 Dortmund**  
**oder**  
**[registrator-do@bra.nrw.de](mailto:registrator-do@bra.nrw.de)**

angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Die Bekanntmachung des Plans und des Planfeststellungsbeschlusses wird neben der Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg und auf dem UVP-Portal NRW auch in den 21 betroffenen Kommunen ortsüblich erfolgen. Dies sind die Städte und Gemeinden Bedburg, Bergheim, Dinslaken, Dormagen, Duisburg, Düsseldorf, Elsdorf, Emmerich am Rhein, Grevenbroich, Kalkar, Kleve, Krefeld, Meerbusch, Monheim am Rhein, Neuss, Rees, Rheinberg, Rommerskirchen, Vorede, Wesel, Xanten.

Im Auftrag:  
gez. Maximilian Jeglorz  
(1272) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 102

**143. Bekanntmachung Absage Erörterungstermin am 17.03.2026 zu Antrag der Firma Ohm & Häner Metallwerke GmbH & Co. KG, Im Grüntal 1, 57462 Olpe, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Kapazitätserweiterung einer NE-Metallgießerei G 61/25**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 04.03.2026  
900-0003293-0001/IBG-0003

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die im o.a. Genehmigungsverfahren eingereichten Antragsunterlagen müssen überarbeitet werden. Dies führt zu einer erneuten Auslegung der Antragsunterlagen.

Die Details für die erneute Auslegung und den neuen Erörterungstermin werden bekannt gemacht, sobald die Unterlagen überarbeitet wurden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.12.2025 vorgesehene **Erörterungstermin (Video-konferenz)**,

**am 17.03.2026, um 14 Uhr,**

findet somit **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. C. Lienkamp  
(120) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 105

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **144. Bekanntmachung der 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 05.03.2026

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 20. März 2026 -10:00 Uhr -  
im Plenarsaal**

**Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen**  
statt.

#### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Formalia
  - 1.1 Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder
  - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
    - 1.2.1 Antrag der AfD-Fraktion  
Gremienumbesetzung
    - 1.2.2 Antrag der CDU-Fraktion  
Umbesetzung in Gremien
2. Aktuelles
  - **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
  - 3.1 Radwegebau an bestehenden Landesstraßen  
Hier: Beschluss über die Priorisierung von Maßnahmen für das Jahr 2026
    - 3.1.1 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Beschluss über die Priorisierung von Maßnahmen zum Radwegebau an bestehenden Landesstraßen 2026
  - 3.2 Förderung der Nahmobilität  
Hier: Vorschlag für das Förderprogramm 2026  
Beschluss über Radschnellwege und Radvorrangrouten.
  - 3.3 Um- und Ausbau von Landesstraßen gemäß Priorisierung  
Hier: Beschluss über die Priorisierung von Maßnahmen für das Jahr 2026
    - 3.3.1 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Beschluss über die Priorisierung von Maßnahmen zum Um- und Ausbau von Landesstraßen gemäß Priorisierung 2026
  - 3.4 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;  
Förderprogramm 2026  
Beratung und Beschlussfassung
4. Vorlagen aus dem Ausschuss für Planung und Mobilität
  - 4.1 Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Regionalplans Ruhr: Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler

- Grünzug (RG) und teilweise Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Bottrop
- 4.2 Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Regionalplans Ruhr; Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Waltrop
5. Fraktionsanträge
6. Anfragen und Mitteilungen
- 6.1 Anfragen
- 6.2 Mitteilungen
- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
7. Vorlagen aus dem Ausschuss für Europa, Wirtschaft und Soziales
- 7.1 Das Ruhrgebiet - Hier bleibt alles anders  
Entscheidung über die Fortsetzung der Standortmarketingkampagne und die Zusammenarbeit mit der derzeitigen Agentur für ein weiteres Jahr (Nutzung der Option zur Vertragsverlängerung)
- 7.1.1 Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU (zu Drs.: 15/0099)  
Fortsetzung der Standortmarketingkampagne
- 7.2 Beitritt KDN
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport, Bildung und Wissenschaft
9. Vorlagen aus dem Ausschuss für Planung und Mobilität
10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
- 10.1 Angelegenheiten der Maximilianpark Hamm GmbH  
- Bereitstellung eines investiven Zuschusses für das Jahr 2026 für IGA-Projekte
- 10.2 Änderung von Gesellschaftsverträgen bei Beteiligungsgesellschaften des Regionalverbandes Ruhr
- 10.3 Angelegenheiten der IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH  
- Finanzierung der IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH
- 10.4 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH  
- Abgabe einer Einstandspflichtklärung für die Zentraldeponie Datteln (ZDD)
- 10.5 Bericht über die Optimierung des Beteiligungsportfolios des Regionalverbandes Ruhr Essen
- 10.5.1 Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU (zu Drs.: 15/0139)  
Bericht über die Optimierung des Beteiligungsportfolios des Regionalverbandes Ruhr
- 10.6 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr GmbH  
- Anpassung der Gesellschaftervereinbarungen
- 10.7 Angelegenheiten der Freizeitzentrum Xanten GmbH  
- Zuschusserhöhung und Neufassung der Gesellschaftervereinbarung 2026 bis 2028
- 10.8 Ruhr LIVE gGmbH  
- Erwerb von Anteilen  
- Gesellschaftsvertrag
- 10.8.1 Zusätzliche Informationen zur Vorlage Ruhr LIVE gGmbH
- 10.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH  
- Bereitstellung eines investiven Zuschusses für das Jahr 2026 für Planungsleistungen des Projektes Niederrhein Therme 2.0
- 10.10 Angelegenheiten der Manifeste 16 Ruhr gGmbH  
- Jahresabschluss zum 31.12.2024
- 10.11 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Kom-HVO NRW
- 10.12 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.07.2025 bis 31.12.2025 für das Haushaltsjahr 2025 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Liegenschaften
12. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
13. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
14. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 14.1 Benennung von stimmberechtigten Delegierten und Gästen für die Mitgliederversammlung des Städtetages NRW
- 14.2 Abberufung und Bestellung/Vorschlag von Vertreter\*innen in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften des Regionalverbandes Ruhr
- 14.3 Änderung der Verbandsordnung
- 14.4. Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr:  
Feststellung der Gültigkeit der Wahl
15. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 15.1 Antrag der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU  
Kräfte bündeln: BMR und RTG zu einer Gesellschaft für Wirtschaft, Tourismus und Standortmarketing zusammenführen
16. Anfragen und Mitteilungen
- 16.1 Anfragen
- 16.1.1 Antwort auf die Anfrage gemäß § 15 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Regionalverbandes Ruhr des Mitgliedes der VV Tobias Stockhoff, Dorsten
- 16.2 Mitteilungen
- 16.2.1 Sachstandsbericht: Einführung einer digitalen Beschlusskontrolle beim RVR
- Nichtöffentlicher Teil**
- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
17. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung
18. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 18.1 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Projekt "Hoesch-Hafenbahn-Weg (Gartenstadtradweg) Dortmund"
19. Anfragen und Mitteilungen
- 19.1 Anfragen
- 19.2 Mitteilungen  
gez. Dr. Frank Dudda  
Vorsitzender der Verbandsversammlung
- (731) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 105

#### 145. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des S-Prämiensparen flexibel Nr. DE95 4305 0001 0427 6209 43 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum dazu ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE95 4305 0001 0427 6209 43 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15.06.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.  
W 21/26

Bochum, 26.02.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 107

#### 146. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der S-Prämiensparen flexibel Nrn. DE71 4305 0001 0435 6236 81 und DE70 4305 0001 0435 6236 99 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum dazu ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE71 4305 0001 0435 6236 81 und DE70 4305 0001 0435 6236 99 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15.06.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.  
G 22/26

Bochum, 26.02.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(100)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 107

#### 147. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE13 4305 0001 0327 2549 67 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE13 4305 0001 0327 2549 67 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15.06.2026, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.  
Sch 23/26

Bochum, 26.02.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 107

#### 148. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE02 4305 0001 0306 0166 27 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE02 4305 0001 0306 0166 27 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15.06.2026, 10:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.  
L 24/26

Bochum, 26.02.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 107

#### 149. **Kraftloserklärung der Herner Sparkasse**

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 310.012.687 ist für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.  
Herne, 01.03.2026

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 107

#### 150. **Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen**

Das von der Sparkasse Siegen ausgestellte Sparkassenbuch, Kontonummer 370345621, ist am 22.10.2025 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Siegen, 02.03.2026

Sparkasse Siegen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 107

# **E** Sonstige Mitteilungen

---

## **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „ATEMPAUSE Hüttental – Ökumenischer Entlastungsdienst e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 2871, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Dieter Paul Patt, Elsterweg 6, 57078 Siegen

Charlotte Boes, Johann-Hus-Straße 8, 57078 Siegen

Matthias Vitt, Margeritenweg 6, 57076 Siegen

Sandra Maria Nelle-Weber, Albert Nöll Straße 14, 57078 Siegen (50)

## **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Ukrainehilfe Witten e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 5239, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Olga Tape, Galenstraße 53a, 58452 Witten

Sabine Kemper, Kleff 165b, 58455 Witten

Karin Eppelsheimer, Meesmannstr. 66, 58455 Witten (43)

## **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Verein zur Kompetenzförderung e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4971, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Stefan Reinberger, Dönhoffstraße 15, 58455 Witten (34)

## **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Pro Kids Förderverein des Evangelischen Kinder- und Jugendhauses Eppendorf e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 2834, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Herr Udo Johann Moor, Meesmannstraße 18, 58456 Witten (36)







**Brot**  
für die Welt

# Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie **um!**

[brot-fuer-die-welt.de/  
mitmachen](http://brot-fuer-die-welt.de/mitmachen)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · [amtsblatt@becker-verlag.de](mailto:amtsblatt@becker-verlag.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.